

gangspunkt subjektive Rechtsschutzinstrument gewissen «Objektivierungstechniken»<sup>240</sup> unterworfen hat.

Obwohl der Staatsgerichtshof gelegentlich seine «grundsätzlich strikte Antragsbindung»<sup>241</sup> hervorhebt und insoweit eine gewisse Parallelität zur Entscheidungspraxis des österreichischen Verfassungsgerichtshofs<sup>242</sup> herstellt, finden sich nicht selten Judikate, in denen der Staatsgerichtshof in seinen Entscheidungsgründen – zum Teil weit – über den Einzelfall und den konkreten Antragsgegenstand bzw. Beschwerdegrund hinausgreift:

- Eine Variante besteht darin, nach Feststellung der Begründetheit der Verfassungsbeschwerde noch über den Einzelfall hinausweisende Überlegungen (grundsätzlicher Art) anzustellen und dabei gegebenenfalls auch Ratschläge an den Gesetzgeber zu formulieren. Ein Beispiel hierfür<sup>243</sup> ist die Entscheidung zur baugesetzlich vorgeschriebenen passiven Nutzung der Sonnenenergie zur Beheizung und Belüftung neuer privater Hallenbäder vom 24. April 1996.<sup>244</sup> Nachdem der Staatsgerichtshof die Verfassungsbeschwerde als begründet bezeichnet hat, sieht er sich veranlasst, grundsätzliche Ausführungen zur «Institution des Privateigentums» zu machen. In diesem Zusammenhang «warnt» er den Gesetzgeber auch vor einer etwaigen Neuregelung, in der ein explizites Verbot des Baus neuer Hallenbäder enthalten wäre. Er habe zu bedenken, dass die das Eigentum einschränkenden Massnahmen nicht unverhältnismässig sein dürften. Unter Einbeziehung auch des Gleichheitssatzes diskutiert er sodann mögliche Kompensationsregelungen und Ansätze für eine differenzierende Regelung, die der Eigentumsgarantie Rechnung tragen könnten.<sup>245</sup>

---

<sup>240</sup> Begriff bei Peter Häberle, Verfassungsprozessrecht als konkretisiertes Verfassungsrecht, JZ 1976, 377 (381).

<sup>241</sup> So StGH 1995/25 – Urteil vom 23.11.1998, LES 1999, 141 (147).

<sup>242</sup> Siehe dazu etwa Karl Korinek, Die Verfassungsgerichtsbarkeit in Österreich, in: Christian Starck/Albrecht Weber (Hrsg.), Verfassungsgerichtsbarkeit in Westeuropa, Bd. 1, 1986, S. 149 (158 f.); ferner Rudolf Machacek, Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof und vor dem Verwaltungsgerichtshof, S. 64.

<sup>243</sup> Siehe ferner etwa StGH 1997/3 – Urteil vom 5.9.1997, LES 2000, 57 (62).

<sup>244</sup> Siehe StGH 1996/29 – Urteil vom 24.4.1996, LES 1998, 13 ff.

<sup>245</sup> Siehe StGH 1996/29 – Urteil vom 24.4.1996, LES 1998, 13 (17).